

Allgemeine Fertigungs- und Lieferbedingungen der Albert-Frankenthal GmbH

(im folgenden Auftragnehmer)

Diese Allgemeinen Fertigungs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „Fertigungsbedingungen“) sind zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen;
(im Folgenden „Auftraggeber“).

Sollten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber individuelle vertragliche Absprachen über in diesen Fertigungsbedingungen geregelte Punkte bestehen, so haben diese Vorrang. Die Allgemeinen Fertigungsbedingungen der Albert-Frankenthal GmbH gelten insofern nur ergänzend.

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Fertigungsbedingungen gelten zwischen der Albert-Frankenthal GmbH (im Folgenden Auftragnehmer) und dem Auftraggeber einer Fertigung (im Folgenden Auftraggeber), soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für die Fertigung und ggf. Planung von Maschinenbauteilen sowie für alle sonstigen durch Personal des Auftragnehmers durchzuführenden Arbeiten. Die Verwendung des Begriffs „Fertigung“ innerhalb dieser Bedingungen meint immer auch eventuelle Planungs- und Montageleistungen und/oder -teile des Auftragnehmers, je nach Zusammenhang.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
3. Soweit Fertigungen bei einem Auftraggeber in Verbindung mit Maschinenlieferungen durch ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG erfolgen, gelten auch dessen Allgemeine Lieferbedingungen.
4. Der Auftragnehmer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Anlagen, Abbildungen, Plänen, Beschreibungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art (auch in elektronischer Form) Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, nichtig, lückenhaft, anfechtbar oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwa unwirksame, anfechtbare, undurchsetzbare oder nichtige Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem von ihnen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am besten gerecht werden bzw. entstandene Lücken in diesem Sinne zu schließen

II. Preis

1. Die Fertigung wird gemäß den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers nach Zeitabrechnung bzw. Materialgewicht abgerechnet, falls nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.
2. Steuern und Abgaben, welche der Auftragnehmer an

Behörden, kommunale Verwaltungen oder staatliche Stellen in dem Land zu zahlen hat, in welchem die Fertigung durchgeführt wird, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden diesem durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

3. Die Mehrwertsteuer ist dem Auftragnehmer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Zurückbehaltung der geschuldeten Beträge ohne Aufrechnung ist ausgeschlossen.
2. a. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen, gegebenenfalls auch mit solchen aus einem Liefergeschäft, schuldhaft im Rückstand, so kann der Auftragnehmer die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben, es sei denn, der Zahlungsrückstand beruht auf einer Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers.
b. Ist der Auftragnehmer gleichzeitig auch Lieferant der zu montierenden Maschinen oder Komponenten, verlängert sich die Frist aus dem Liefervertrag so lange, wie der Zahlungsverzug dauert.

IV. Fertigungsdauer; Lieferzeiten

1. Alle Angaben über die Fertigungsdauer und Lieferzeiten sind nur Näherungswerte.
2. Wird ausnahmsweise eine Fertigungs- oder Lieferfrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Fertigung zur Auslieferung oder Abnahme (sofern vereinbart) bereit ist.
3. Die Fertigungs- bzw. Lieferdauer ist jedoch wesentlich abhängig von den Vorbereitungen des Auftraggebers, insbesondere von Menge und Qualität der gestellten Materialien, Pläne, Zeichnungen etc.. Überschreitung der genannten Fertigungs- bzw. Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht, Schadenersatz über die in Ziffer 5 geregelten Werte hinaus zu verlangen.
4. Verzögert sich die Fertigung oder Lieferung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine entsprechende Verlängerung der Fertigungs- oder Lieferfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.
5. Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges des Auftragnehmers ein Schaden, den letzterer auch zu vertreten hat, so ist ersterer berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung (in Form von pauschalisiertem Schadenersatz) zu verlangen. Diese beträgt - nach einer Karenzzeit von 2 aufeinanderfolgenden vollendeten Kalenderwochen - für jede vollendete weitere vollendete Kalenderwoche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% des jeweiligen Preises für denjenigen Teil der vom Auftragnehmer zu montierenden Vertragsgegenstände, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
Dem Unternehmer bleibt es unbenommen das Nichtbestehen oder den geringeren Wert des Schadens nachzuweisen.

V. Gefahrtragung; Lieferung

1. Die Gefahr der Fertigung, d.h. der Beschädigung oder des Untergangs der Sache am Fertigungsort, trägt der Auftraggeber.
2. Die Lieferung erfolgt unbeschadet der Ziffer 1 dieses Abschnitts *ex works* an der Geschäftsadresse des jeweils ausführenden Standorts des Auftragnehmers gemäß Incoterms® 2010, der dem Kunden spätestens zwei Wochen nach Bestellung mitgeteilt wird.

VI. Abnahme der gefertigten Teile

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Fertigung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vorgesehene Erprobung des gefertigten Liefergegenstandes stattgefunden hat.
2. Erweist sich die Fertigung als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggeber unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
3. Die ordnungsgemäße Durchführung der Fertigungsarbeiten ist dem Auftragnehmer, bzw. dessen Beauftragten durch den Auftraggeber schriftlich, ggf. auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt zu bestätigen.
4. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Fertigung durch den Auftragnehmer als erfolgt.
5. Mit der Abnahme gilt die Leistung als vertragsgemäß akzeptiert.

VII. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Fertigung leistet der Auftragnehmer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers und unter Berücksichtigung des Abschnitts VIII. in der Weise Gewähr für Mängel der Fertigung, dass er diese zu beseitigen hat. Dabei liegt die Wahl der Nacherfüllungsart beim Auftragnehmer.
2. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen.
3. Bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen. Nur wenn die Fertigung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse und der Mangel nicht nur unerheblich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
4. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
5. Der Gewährleistungsanspruch deckt keine Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder ungenügende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Nichteinhaltung der Betriebsanleitung sowie weitere Gründe, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
6. Wird bei der Fertigung ein vom Auftragnehmer geliefertes Fertigungsteil durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat dieser es auf seine Kosten wieder Instand zu setzen.

VIII. Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, den der Auftraggeber oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat.
2. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Auftraggeber ohne dessen Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch sein Personal oder durch Dritte vorgenommen hat.
3. Für Schäden, die nicht am Fertigungs- oder ggf. Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d) bei Mängeln die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e) und soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Bei nachgewiesener schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also solcher Verpflichtungen, die den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vernünftigerweise vertrauen darf) haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren spätestens nach 12 Monaten. Für Gewährleistungsansprüche ist hierbei die Erklärung der Abnahmebereitschaft der maßgebliche Zeitpunkt. Für Ansprüche nach Abschnitt VIII.4 a) -e) gelten die gesetzlichen Fristen.

X. Fertigungen außerhalb von Produktionsstätten des Auftragnehmers; Außervertragliche Arbeiten; Abwerbung

1. Arbeiten, welche nicht in einer der Produktionsstätten des Auftragnehmers durchgeführt werden (ausgenommen Nacherfüllungsarbeiten bei Mängeln), benötigen hierfür einer separaten Vereinbarung; insofern gelten diese Bedingungen für diese Fälle nur hilfsweise bzw. ergänzend.
2. Der Auftraggeber darf das Personal des Auftragnehmers nicht zu Arbeiten heranziehen, die nicht unter den Vertrag fallen.
3. Er darf auch das Fertigungspersonal nur für Arbeiten einsetzen, welche ordnungsgemäß mit dem Auftragnehmer abgerechnet werden.
4. Er ist verpflichtet, die Abwerbung von Fertigungspersonal zu unterlassen.
5. Bei Zuwiderhandlung ist er zu Schadenersatz verpflichtet.

XI. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
2. Sämtliche Streitfälle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind von dem für das Hauptsitz des Auftragnehmers sachlich und örtlich zuständige Landgericht zu entscheiden. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem für den Auftraggeber zuständigen Gericht geltend zu machen.